

(Inoffizielle Übersetzung)

## Aufklärung des Board of Investment

Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Industrie (Smart and Sustainable Industry) im Falle von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Reduzierung von Umweltauswirkungen gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 15/2565.

-----

Um die Förderung von Investitionen im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Reduzierung der Umweltauswirkungen für bereits laufende Projekte gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 15/2565 vom 8. Dezember 2565 über Maßnahmen zur Verbesserung der Industrie zu verdeutlichen, gibt das Büro die folgende Erklärung ab:

### **1. Antrag auf Investitionsförderung**

1.1 Antragsteller müssen den Antrag auf allgemeine Investitionsförderung (F PA PP 01) oder den Antrag auf Investitionsförderung für Dienstleistungen (F PA PP 03) zusammen mit dem „Formular zur Antragstellung gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Rechten und Vorteilen im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Reduzierung der Umweltauswirkungen gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 15/2565“ (F PA PP 28) einreichen.

1.2 Antragsteller müssen den Antrag auf Investitionsförderung vor dem Import von Maschinen oder vor dem Kauf im Inland einreichen. Dies basiert auf dem Datum des Imports oder des Erwerbs des Vermögenswerts. Die Maschinen, die modifiziert werden sollen, müssen neu sein. Die Förderung des Projekts kann entweder auf die Gesamtleistung des Unternehmens oder nur auf den Teil, der die Effizienz verbessert, angewendet werden, sofern das Projekt den festgelegten Richtlinien und Indikatoren entspricht. Bei der Energieeinsparung wird jedoch nur der Teil des Projekts berücksichtigt, der die Förderung beantragt.

1.3 Antragsteller müssen einen Aktionsplan zur Modifizierung der Maschinen zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien im Betrieb oder zur Reduzierung der Umweltauswirkungen in mindestens einem der folgenden Bereiche vorlegen:

1.3.1 Investitionen zur Modifizierung der Maschinen auf moderne Technologien, um den Energieverbrauch zu senken.

1.3.2 Investitionen zur Modifizierung der Maschinen, einschließlich Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Betrieb.

1.3.3 Investitionen zur Modifizierung der Maschinen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen, sei es durch Verringerung der Abfallmenge, des Abwassers oder der Luftverschmutzung.

1.3.4 Investitionen zur Modifizierung der Maschinen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen durch Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Es müssen sowohl die Informationen vor als auch nach der Verbesserung präsentiert werden, um sicherzustellen, dass sie den festgelegten Indikatoren entsprechen und klar überprüfbar sind.

1.4 Falls der Antragsteller beabsichtigt, den genehmigten Aktionsplan wesentlich zu ändern oder zu modifizieren, muss ein Änderungsantrag innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats eingereicht werden, um die Genehmigung vor dem Import von Maschinen oder vor dem Kauf im Inland sowie vor der Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs zu erhalten.

1.5 Antragsteller müssen die Tätigkeiten unter dieser Maßnahme innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats abschließen und müssen den Antrag auf Betriebsaufnahme gemäß dem vom Büro festgelegten Formular einreichen.

## **2. Qualifikationen, Umfang sowie Rechte und Vorteile**

### **2.1 Qualifikationen der geförderten Antragsteller**

2.1.1 Die Projekte, die eine Förderung beantragen, müssen den Kriterien in der Bekanntmachung des BOI Nr. 15/2565 vom 8. Dezember 2022 entsprechen und zu den förderungsfähigen Aktivitäten gehören, die das BOI zum Zeitpunkt

der Antragstellung im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt hat. Ausgenommen sind die Aktivitäten gemäß der Bekanntmachung des BOI Nr. Por. 2/2567 vom 29. März 2024 über die förderungsfähigen Aktivitäten, die keine Rechte und Vorteile gemäß den Bekanntmachungen des BOI Nr. 11/2565, 15/2565, 17/2565, 2/2567, 3/2567 und 4/2567 sowie deren Änderungen erhalten.

In Fällen, in denen es sich um Projekte handelt, die bereits eine Investitionsförderung erhalten haben, kann eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme beantragt werden, nachdem die Rechte auf die Körperschaftsteuerbefreiung und -ermäßigung abgelaufen sind, oder es handelt sich um Projekte, die keine Körperschaftsteuerbefreiungsrechte erhalten haben. Die zuvor geförderten Projekte müssen jedoch vollständig durchgeführt worden sein, bevor ein Antrag auf Förderung im Rahmen dieser Maßnahme gestellt wird.

- 2.1.2 Antragsteller dürfen keine sich überschneidenden steuerlichen Vorteile im Zusammenhang mit Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien oder Reduzierung der Umweltauswirkungen von anderen staatlichen Stellen erhalten.
- 2.1.3 Im Falle der Reduzierung der Umweltauswirkungen durch Verringerung der Luftverschmutzung, des Abwassers oder der Abfallmenge müssen Antragsteller die Richtlinien und Bedingungen für das Umweltmanagement gemäß den Vorgaben der zuständigen staatlichen Stellen einhalten.
- 2.1.4 Im Falle der Reduzierung der Umweltauswirkungen durch Verringerung der Treibhausgasemissionen müssen Antragsteller die Registrierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen der Maßnahme "Carbon Footprint of Product" (CFP) beim Office of Natural Resources and Environmental Policy and Planning (Öffentliche Organisation) vornehmen. Sie müssen das bereits registrierte und noch gültige Zertifikat zusammen mit dem Antrag auf Investitionsförderung einreichen.

## **2.2 Umfang der Investitionsförderung**

Energieeinsparungen, Nutzungen erneuerbarer Energien oder Reduzierungen der Umweltauswirkungen können hinsichtlich der Maßnahmen und Indikatoren unterteilt werden. Antragsteller für Rechte und Vorteile müssen die folgenden Richtlinien für die Beantragung der Förderung einhalten:

### 2.2.1 Maßnahmen und Indikatoren

Maßnahmen	Indikatoren gemäß der Bekanntmachung	Festgelegte Indikatoren
Energieeinsparung	<u>Indikator 1</u> Reduzierung des Energieverbrauchs gemäß dem festgelegten Verhältnis	Der Wert der durch das Projekt eingesparten Energie muss mindestens dem Betrag der Körperschaftsteuerbefreiung entsprechen.
Nutzung erneuerbarer Energien	<u>Indikator 2</u> Nutzung erneuerbarer Energien im geeigneten Bereich im Betrieb	Es erfolgt eine Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß den festgelegten Arten, um fossile Brennstoffe (Öl, Kohle und Erdgas) zu ersetzen.
Umweltauswirkungen	<u>Indikator 3</u> Reduzierung der Luftverschmutzung, des Abwassers oder der Abfallmenge gemäß den festgelegten Kriterien.	Die Emissionsrate von Luft- oder Wasserverschmutzung oder die Menge an Abfall muss gemäß den technologischen Möglichkeiten angemessen reduziert werden.

	<u>Indikator 4</u> Reduzierung der Treibhausgasemissionen gemäß den festgelegten Kriterien.	Die Menge der Treibhausgasemissionen muss gemäß den technologischen Möglichkeiten angemessen reduziert werden.
--	--	--

Hierbei wird das Jahr vor der Antragstellung als Basisjahr festgelegt, und der Anteil wird ein Jahr nach Abschluss der Maßnahmen berechnet. Dabei werden die Produktionsmenge und/oder die Größe des Unternehmens für die gleiche Dienstleistung im Vergleich zum Basisjahr berechnet.

#### 2.2.2 Details der Indikatoren

Es werden die Anteile, die in jedem Bereich umgesetzt werden müssen, wie folgt festgelegt:

**Indikator 1** Die Nutzung von Energie muss gemäß dem festgelegten Anteil reduziert werden, wobei der Wert der durch das Projekt eingesparten Energie mindestens dem Betrag der Körperschaftsteuerbefreiung entsprechen muss. Es gibt folgende Richtlinien für die Bewertung:

- 1) Der Zeitraum zur Berechnung des Wertes der eingesparten Energie beträgt fünf Jahre, es sei denn, es handelt sich um ein Großprojekt, das nach Angemessenheit bewertet wird.
- 2) Der Zeitraum zur Berechnung der Körperschaftsteuerbefreiung für die Berechnung dieses Indikators erfolgt über den Zeitraum, in dem die Körperschaftsteuerbefreiung gewährt wird, nämlich drei Jahre.

**Indikator 2** Die Nutzung erneuerbarer Energien im Betrieb wird unter Berücksichtigung der Angemessenheit im Vergleich zur bisherigen Energieverwendung des Antragstellers bewertet.

Dabei werden sowohl die Art als auch die Menge der im Projekt eingesetzten erneuerbaren Energien berücksichtigt.

### **Indikator 3**

Die Reduzierung der Luftverschmutzung, des Abwassers oder der Abfallmenge wird gemäß den festgelegten Kriterien für jeden Fall unter Berücksichtigung der technologischen Angemessenheit bewertet, ohne dass ein Mindestanteil festgelegt wird. Dabei muss die Reduzierung der Luftverschmutzung, des Abwassers oder der Abfallmenge von einer Art und Menge sein, die eine signifikante Auswirkung auf die Umwelt hat. Die Einzelheiten sind wie folgt festgelegt:

1) Konzentration und Emissionsrate von Luftschadstoffen:

Es ist erforderlich, die Konzentration der verschiedenen Parameter, wie z.B. Staubpartikel und Schwefeldioxid, gemäß den gesetzlichen Vorgaben anzugeben, zusammen mit der Reduzierung der Emissionsrate von Luftschadstoffen in Tonnen pro Jahr.

2) Abwassermenge:

Es ist erforderlich, die Reduzierung der Abwassermenge darzustellen, indem die Daten zur Abwassermenge vor und nach der Beantragung der Investitionsförderung in Kubikmetern pro Jahr präsentiert werden.

3) Abwasserverschmutzungsrate:

Es ist erforderlich, die Reduzierung der Konzentration der verschiedenen Parameter, wie z.B. BOD, COD und Schwermetalle, gemäß den gesetzlichen Vorgaben darzustellen, zusammen mit der Reduzierung der Abwasserverschmutzungsrate in Tonnen pro Jahr oder Kubikmetern pro Jahr.

4) Reduzierung der Abfallmenge:

Es ist erforderlich, die Reduzierung der Abfallmenge, die aus Produktions- oder Dienstleistungsprozessen entsteht, in Tonnen pro Jahr darzustellen.

**Indikator 4** Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen wird gemäß den festgelegten Kriterien für jeden Fall unter Berücksichtigung der technologischen Angemessenheit bewertet, ohne dass ein Mindestanteil festgelegt wird. Dabei muss die Reduzierung der Treibhausgasemissionen vom Office of Natural Resources and Environmental Policy and Planning (Öffentliche Organisation) anerkannt werden. Es wird verlangt, dass die Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent (tCO<sub>2</sub>e) pro Jahr oder in Kilogramm Kohlendioxid-Äquivalent (kgCO<sub>2</sub>e) pro Jahr erfolgt.

2.2.3 Der Umfang der Maschinenmodifizierung wird in beiden Fällen bewertet, nämlich:

- 1) Modifizierung von Maschinen in der Produktionslinie und/oder Dienstleistung, z.B. den Austausch von Brennstoffausrüstungen in Glasproduktionsöfen, Dampfkessel zur Erzeugung von Dampf für die Trocknung von Fasern in der kontinuierlichen Produktionslinie, Öfen in der Lebensmittelverarbeitung sowie die Modifizierung auf umweltfreundliche Kältemittel in den Kühlsystemen von Fabriken und Kühlräumen.
- 2) Modifizierung von oder Investition in unterstützende Maschinen, z.B. Dampfkessel zur Erzeugung von Dampf für die Stromerzeugung oder für den Produktionsprozess in der Fabrik, Abwasseraufbereitungssysteme, Installation von Solarpanelen zur eigenen Stromerzeugung in der Fabrik und/oder in nicht-bürogebundenen Dienstleistungsbereichen zur Ersetzung des Kaufs von Strom aus dem Stromnetz.

Im Fall von Gerätemodifizierungen, die noch keine ingenieurtechnische Genehmigung von den zuständigen Stellen erhalten haben, sind sie nicht für die Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berechtigt.

## **2.3 Rechte und Vorteile**

2.3.1 Gewährung einer Zollbefreiung für Maschinen.

2.3.2 Gewährung einer Körperschaftsteuerbefreiung für drei Jahre in Höhe von 50 Prozent der Investitionssumme (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) für die Modifizierung. Darüber hinaus wird die Körperschaftsteuerbefreiung auf die Einnahmen des bestehenden Projekts gewährt.

## **3. Leitlinien zur Berechnung der Investition, die für die Berechnung des Körperschaftsteuerbefreiungsbetrags verwendet wird.**

3.1 Details zur Berechnung der Investition sind wie folgt:

- Gebäudekosten: Beziehen sich auf den Bau oder die Renovierung von Gebäuden zur Unterstützung der Maschinenmodifizierung, jedoch nicht auf die Mietkosten des Gebäudes.
- Maschinenkosten: Umfassen die Kosten für Maschinen und Ausrüstung, die zur Verbesserung der Effizienz verwendet werden. Dazu gehören auch verschiedene Kosten, die bis zur Betriebsbereitschaft der Maschinen anfallen, gemäß allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, wie z.B. Ingenieurdesignkosten, Transportkosten, Installationskosten und Testkosten. Wartungskosten für Maschinen sind jedoch ausgeschlossen. Zudem sind die Kosten für neue Maschinenmieten mit einem Mietvertrag von mehr als einem Jahr einzuschließen.
- Kosten für die Bewertung von Treibhausgasen im Bewertungsjahr: Dies gilt nur im Zusammenhang mit der Reduzierung von Umweltauswirkungen und der Senkung der Treibhausgasemissionen.

3.2 Falls Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen mit ähnlichem Zweck von anderen staatlichen Stellen erhalten werden, werden diese nicht als Investitionskosten zur Berechnung des Körperschaftsteuerbefreiungsbetrags angerechnet.

#### **4. Richtlinien zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung von der Körperschaftsteuer.**

4.1 Die von der Körperschaftsteuer befreiten Einnahmen müssen Einnahmen sein, die nach Erhalt des Investitionsförderungszertifikats erzielt wurden, wobei ab dem Datum der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats zu zählen ist.

4.2 Die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung von der Körperschaftsteuer muss aus dem gesamten Nettogewinn des jeweiligen Projekts in jeder Abrechnungsperiode erfolgen, ohne dass eine Teilverwendung erlaubt ist.

4.3 In dem Jahr, in dem der Begünstigte einen Nettogewinn erzielt und Körperschaftsteuer gezahlt hat, ohne die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu wollen, wird der bereits gezahlte Körperschaftsteuerbetrag nicht von dem gemäß der Genehmigung gewährten Steuerbefreiungsbetrag abgezogen. Die Dauer der Steuerbefreiung wird jedoch fortlaufend gezählt.

4.4 Die Berechnung des Investitionswerts gemäß dem Projekt zur Ermittlung des Körperschaftsteuerbefreiungsbetrags wird in zwei Fälle unterteilt:

- Im Falle der Antragstellung zur Betriebseröffnung innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Genehmigung: Der Investitionswert wird vom Datum der Antragstellung auf Investitionsförderung bis zum Datum der Antragstellung zur Betriebseröffnung berücksichtigt.
- Im Falle der Antragstellung zur Eröffnung nach drei Jahren ab dem Datum der Genehmigung: Der Investitionswert wird vom Datum der Antragstellung auf Förderung bis zum Ablauf von drei Jahren ab dem Datum der Genehmigung berücksichtigt.

In Fällen, in denen eine Verlängerung der Genehmigung zur Betriebseröffnung gewährt wird, gilt dies lediglich als Verlängerung zur Einhaltung der festgelegten Indikatoren. Der Investitionswert, der nach Ablauf von drei Jahren ab dem Datum der Genehmigung entsteht, wird jedoch nicht in die Berechnung des Körperschaftsteuerbefreiungsbetrags einbezogen.

4.5 Der Betrag der Körperschaftsteuer, für den die Steuerbefreiung in jeder Abrechnungsperiode beantragt wird, darf 50 Prozent des tatsächlich investierten Betrags nicht überschreiten.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

30. April 2024